

ten der Stadt Altona.

Verwaltung der Städte und Flecken
meistens) aus zwei beordneten und drei

nd vorstehender Bürgermeister,
Stadtkreis Altona beauftragt.

Bundes:

Güterdistrikt die Güter Wandstedt
n. Wulfsriede, Blumenhof, Grabau,
Exemtsbüttel, Kanzeigüter Wellings.

§:

ndeur des Guelphen-Ordens,

mühlen umfassend.)

. Knauer,
r F. Philipp.

Th. Lau.
valt P. Jessen.

Verordnung vom 22. Septbr.
Landrats wird derselbe aus
eumühlen (s. 3. die Orts-
rufen.

ing für Ottenen-Neumühlen.
Ede vom Gäßlers Platz.

. F. Gsch, Steinstraße 20,

14
ist. 7

160
chsbaderst. 20
sterblatt 87
senst. 114
mburgerst. 97
erst. 6
r's Platz 5

sen-Neumühlen:
t, Reitbahn 5
Bahrensfelderst. 192

Gefenpolizei:
izeidiener:
st. 112

Polizeidiener:

Hinstorf, J. C. M. H., gr. Elbst. 112, H.
Petersen, J., Steintreppe 4a
Rathjen, P., gr. Elbst. 91a
Maage, C. H. W., Quaderberg 5, C.
Westphalen, J. C. C., Westerst. 58

Oberwächter:

Friedrich, E., Steinstr. 72

Reichard, J. H. C., Ribbeckst. 27

Thiel, H. B., Gustavst. 109

Roth, J. R. A., conf., Friedrichsbaderst. 22

Patermann, Aufst. der Polizeigefängnisse, Königl. 161

Außer diesen noch 61 Nachtwächter, 16 Reserve-
wächter, 2 Thurmwächter, 1 Gefangenwärter und
1 Knecht.

Die Stadtgemeinde

bildet in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1869 eine Korporation, welcher die Selbstverwaltung
ihrer Angelegenheiten auf Grund jenes Gesetzes zusteht und wird vertreten durch

die Stadtbehörde,

aus zwei Collegien bestehend.

a) Das Magistrats-Collegium (Seite 218) ist die Obrigkeit der Stadt und die leitende
communale Verwaltungsbehörde.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf Befolgung der bestehenden
Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgelegten Behörde auszuführen, sowie auch
das gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen
zu treffen.

Als Verwaltungsbehörde ist der Magistrat die alleinige ausführende und vertritt derselbe
die Stadtgemeinde nach Außen.

b) Das Stadtverordneten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die
inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde. Dasselbe hat über alle
inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Stadtcommune, soweit solche nicht nach der
Städteordnung dem Magistrat allein überwiesen sind, die mitwirkende Beschlußfassung und Kontrolle über
die Befolgung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse. Die Stadtverordneten-Versammlung hat außerdem
ihr Gutachten über alle das städtische Gemeinwesen angehenden Gegenstände abzugeben und kann
dem Magistrat auch unaufgefordert Vorschläge in Betreff der städtischen Verwaltung machen. Das
Collegium besteht aus 24 Mitgliedern, die auf 6 Jahre von den dazu berechtigten Bürgern gewählt
werden und von denen jährlich 4 ausscheiden, es muß die Hälfte der Stadtverordneten aus Besitzern
eines zum Stadtbezirk gehörigen Hauses bestehen. Die selbständigen Einwohner, welche während eines
Jahres entweder 2 Thlr. Gebäudesteuer, oder 8 Thlr. Gewerbesteuer, oder an Staatssteuern nach einem
Einkommen von mindestens 200 Thlr. veranlagt worden sind, erwerben das Bürgerrecht dadurch und
sind zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechtigt.
Es fungiren folgende

Stadtverordneten:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1) Banquier Pius Warburg. | 13) Fabrikant J. C. Hamel. |
| 2) Kaufmann G. H. Sieveking jun. | 14) Lehrer J. B. Saff. |
| 3) Steinbohlenhändler J. H. Fock. | 15) Rechtsanwalt F. Philipp. |
| 4) Apotheker F. C. Basmer. | 16) Kaufmann C. F. Gaven. |
| 5) Zimmermeister J. C. W. Ahrens. | 17) Segelmacher J. J. Pfeiffer. |
| 6) Particulier J. C. F. Rudolph. | 18) Architekt E. T. Essler. |
| 7) Goldleistenfabrikant H. G. Rothnagel. | 19) Droguenhändler J. D. Schütt. |
| 8) Particulier C. P. Clemens. | 20) Kaufmann W. C. C. v. Puskau. |
| 9) Gewürzwaarenhändler J. C. Schildknecht. | 21) Redacteur Gustav Hell. |
| 10) Kaufmann H. Böhde. | 22) Modewaarenhändler A. Kauffmann. |
| 11) Tischlermeister G. A. Hirschhoff. | 23) Handels-Chemiker Dr. C. Verlien. |
| 12) Particulier J. F. Wiese. | 24) Handels-Chemiker Dr. C. Erdmann. |

Die Wahlen des Bürger-Verwalters und dessen Stellvertreters, sowie der Mitglieder zu den
städtischen Commissionen, sind für das Jahr 1872 noch nicht vor dem Druck dieses Buches vollzogen,
deshalb dieselben noch wie solche 1871 befehrt waren, hier mitgetheilt. Die mit Punkten angedeuteten
Namen sind von den mit Ende des Jahres 1871 aus dem Collegium geschiedenen Stadtverordneten
F. Beckmann und J. H. Löwenhagen befehrt gewesen.

Zum Bürger-Verwalter wurde Pius Warburg, zu dessen Stellvertreter Gust. Hell
erwählt.

Für einzelne Verwaltungszweige bestehen folgende

städtische Commissionen,

die aus je einem Magistratsmitgliede, einigen Stadtverordneten und theilweise einigen hinzugezogenen
Bürgern zusammengekehrt sind.

1. Die **Kämmerei-Commission**, welche aus einem Magistratsmitgliede und 8 Stadtverordneten
besteht, befehrt die Finanz-Verwaltung der Stadt und die specielle Aufsicht über die Beamten der
Stadt-Casse.

Magistratsmitglied: Senator Knauer.

Stadtverordnete: P. Warburg, G. H. Sieveking jun., C. P. Clemens, J. C. Schildknecht, C. F.
Gaven, J. B. Saff, W. v. Puskau und

Regelmäßige Sitzungszeit: Sonnabend Vormittags 11 Uhr.

Reclamations-Sitzung behufs der Communal-, Betriebs- und Einkommen-Steuer, am ersten Montag
jeden Monats 6 Uhr Nachmittags.

Revisions-Commission für die Stadtrechnung,

pro 1868: C. A. Sommer, G. Mourier und F. Conn.

pro 1869: G. Mourier, F. Conn und J. P. Stoppel.